

# Disziplinarrecht

Bei Verdacht auf ein Dienstvergehen veranlasst der Dienstvorgesetzte eine  
**Vorermittlung**

Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses und Anhörung des Beschuldigten

**Einstellung**  
des  
Verfahrens

Verhängung einer  
**Disziplinarstrafe** durch den  
Dienstvorgesetzten:  
Schriftliche Missbilligung  
Geldbuße

Einleitung eines **förmlichen**  
**Disziplinarverfahrens** durch den  
Dienstvorgesetzten  
oder durch den Beamten selbst  
auf Antrag

Förmliche Untersuchung  
Evtl. Vernehmung des  
Beschuldigten;  
Anschuldigungsschrift an die  
Disziplinarkammer

nichtöffentliche  
Hauptverhandlung  
vor der  
Disziplinarkammer

Urteil  
(Beschwerde bzw. Berufung  
möglich )

- Freispruch
- Verweis
- Geldbuße
- Gehaltskürzung
- Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt
- Entfernung aus dem Dienst
- Kürzung des Ruhegehalts
- Aberkennung des Ruhegehalts

Hat der Beamte **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** gehandelt und es kam dadurch zu Sach- oder Körperschäden, kann das Land den Beamten in Regress nehmen.